

Interpellation Gschwend-Altstätten (3 Mitunterzeichnende) vom 27. November 2019

Bleimineralien landauf und landab

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. März 2020

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 27. November 2019 nach der aus dem Schiessbetrieb resultierenden Menge an Blei und Antimon im Boden, nach der Anzahl von Schiessanlagen in Grundwasserschutzzonen und im Nahbereich von Gewässern sowie nach dem Stand der Sanierung von Schiessanlagen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es trifft zu, dass in jeder St.Galler Gemeinde Kugelfänge von stillgelegten oder noch in Betrieb stehenden Schiessanlagen anzutreffen sind. Die Gefahr, die insbesondere von der Belastung des Untergrunds mit Blei auf Boden oder Gewässer und somit letztendlich auf Menschen, Tiere und Pflanzen ausgeht, wurde denn auch schon früh erkannt. Entsprechend wurden im Kanton St.Gallen verschiedene Massnahmen in die Wege geleitet, um diese Gefahr zu minimieren:

- enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen kantonalen Stellen Amt für Militär und Zivilschutz (AfMZ) und Amt für Umwelt (AFU) sowie den eidgenössischen Schiessoffizieren der Kreise 18 und 19;
- Evaluation der belasteten Kugelfänge und Erfassung im Kataster der belasteten Standorte (KbS);
- altlastenrechtliche Untersuchung und Sanierung der Anlagen, von denen eine potenzielle Gefahr ausgeht;
- Umzäunung der Anlagen zur Unterbindung des Weidegangs und des Zutritts von Unbefugten;
- Errichtung von emissionsfreien künstlichen Kugelfangsystemen zur Verhinderung des weiteren Eintrags von Schadstoffen in die Umwelt;
- Erfassung der schwach und wenig belasteten Böden im Umfeld der Kugelfänge und Schiessstände im Vollzugshilfsmittel «Prüfgebiet Bodenverschiebung zur Verhinderung der unkontrollierten Verschiebung von belastetem Bodenmaterial».

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im KbS sind 157 in Betrieb stehende und 89 stillgelegte Schiessanlagen erfasst. Die Informationen stammen hauptsächlich aus den Erhebungen zur Erstellung des KbS (in den Jahren 2005 bis 2010) sowie des Verdachtsflächenkatasters (1990er-Jahre). Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass alle Schiessanlagen, die damals in Betrieb standen bzw. über eine Bewilligung verfügten, und die meisten der damals schon stillgelegten Anlagen aufgrund der Meldungen der Gemeinden, des AfMZ und der eidgenössischen Schiessoffiziere erfasst wurden. In den vergangenen Jahren sind aber trotzdem noch einzelne, seit mehreren Jahrzehnten stillgelegte Schiessanlagen und Schiessanlässe im freien Feld im KbS neu erfasst worden. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass vereinzelt noch belastete Kugelfänge vorhanden sind, die nicht im KbS erfasst sind. Dabei kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese nicht in Grundwasserschutzzonen liegen.
2. Für die oft über hundert Jahre andauernde Betriebszeit der Schiessanlagen sind die Schusszahlen nicht mehr verfügbar. Auch der Blei- und Antimongehalt der verschossenen Munition hat sich im Lauf der Zeit verändert. Genaue Angaben zur Blei- und Antimonbelastung in den Kugelfängen auf St.Galler Boden sind daher nicht möglich. Eine Abschätzung auf der Grundlage der vorhandenen Daten ergibt für Blei eine Menge von rund 14'000 Tonnen und für Antimon eine

Menge von rund 250 Tonnen. Nicht berücksichtigt sind die militärischen Anlagen in der Zuständigkeit des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

3. In Grundwasserschutzzonen von Grund- und Quellwasserfassungen befinden sich noch sieben belastete Kugelfänge von Schiessanlagen (drei 300m-Anlagen, eine 50m-Anlage, eine 25m-Anlage und zwei Jagdschiessanlagen). Acht Kugelfänge in Grundwasserschutzzonen sind bereits altlastentechnisch saniert.
4. Als Nahbereich eines Gewässers wird im Folgenden der Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetzgebung betrachtet. Demnach liegen 27 in Betrieb stehende und 20 stillgelegte Kugelfänge von Schiessanlagen im Nahbereich eines Gewässers. Grundsätzlich muss bei jedem Standort in Gewässernähe von einer potenziellen Gefahr für das Oberflächengewässer ausgegangen werden. Drei der in Betrieb stehenden und 13 der stillgelegten Standorte sind im KbS bereits als sanierungsbedürftig eingestuft (mehrheitlich bezüglich des Schutzguts Boden). Für die restlichen Standorte sind Gefährdungsabschätzungen gemäss der Vollzugshilfe «Belastete Standorte und Oberflächengewässer» (Bundesamt für Umwelt; erscheint im Verlauf des Jahrs 2020) in Planung.
5. Von den 89 stillgelegten Schiessanlagen sind 36 als sanierungsbedürftig beurteilt. Die übrigen sind entweder untersuchungsbedürftig (Gewässer) oder ohne Handlungsbedarf (keine Gefährdung der Gewässer und im Wald gelegen).
6. Bis zum 31. Dezember 2020 müssen die in Betrieb stehenden Schiessanlagen mit emissionsfreien künstlichen Kugelfangsystemen ausgerüstet sein (Sanierung der Kugelfangsysteme). Die Dekontamination der belasteten Kugelfänge selber (Altlastensanierung) ist vom Bund nicht befristet. Von den 80 in Betrieb stehenden 300m-Schiessanlagen verfügen heute rund 60 Anlagen über ein künstliches Kugelfangsystem. Für die übrigen Anlagen ist entweder eine Umrüstung in Planung oder es ist ein Stirnholzkugelfang in Betrieb. Stirnholzkugelfänge sind als Übergangslösung akzeptiert und gelten als emissionsarm. Denjenigen Anlagen, die ab 1. Januar 2021 noch nicht mit einem künstlichen Kugelfangsystem ausgerüstet sind, wird das Sicherheits- und Justizdepartement die Betriebsbewilligung entziehen müssen, oder die Anlagen werden solange gesperrt, bis sie mit einem künstlichen Kugelfangsystem ausgerüstet sind. Die Regierung ist daher zuversichtlich, dass die Kugelfangsysteme aller 300m-Anlagen bis Ende des Jahrs 2020 saniert sein werden.
7. Im Gegensatz zu Gebieten mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzung gibt es betreffend das Schutzgut Boden für den Wald und für die Gebiete mit forstwirtschaftlicher Nutzung in der eidgenössischen Altlasten-Verordnung (SR 814.680) keinen Konzentrationswert für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit. Eine Dekontamination von bewaldeten Kugelfängen ist deshalb nur dann altlastenrechtlich notwendig, wenn der Kugelfang hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer sanierungsbedürftig ist. Ferner ist eine Dekontamination gerechtfertigt, wenn durch Erosionsprozesse Material aus den Einschlagbereichen z.B. auf Landwirtschaftsflächen oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen kann.

Im Kanton St.Gallen sind verbreitet eingewachsene Kugelfänge am Waldrand anzutreffen. Die Regierung sieht sich jedoch nicht veranlasst, über das Bundesrecht hinausreichende Vorschriften zu erlassen.

8. Die belasteten Standorte innerhalb von militärischen Anlagen liegen in der Zuständigkeit des VBS. Die Kontakte zwischen VBS und AfMZ für die entsprechenden Informationen bestehen, doch hat der Kanton auf diesen Kataster keinen Zugriff.